
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

77. Jahrgang

Nr. 26

Freitag, den 23. Juli 2021

Sonderblatt

Seite 112 - 113 Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur „Aufhebung Schonzeit Ringeltauben“ der Unteren Jagdbehörde des Kreises Mettmann vom 23.07.2021

Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54 €). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

**Allgemeinverfügung „Aufhebung Schonzeit Ringeltauben“
der Unteren Jagdbehörde des Kreises Mettmann
vom 23. Juli 2021**

1. Nach § 22 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in Verbindung mit § 24 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56) wird die in § 1 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 02.04.1977 (BGBl. I S. 531) in Verbindung mit § 1 der Landesjagdzeitenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2015 festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in der Zeit vom **24.07.2021 bis zum 31.08.2021** wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Getreide	24.07.2021 – 31.08.2021

Diese Allgemeinverfügung gilt aufgrund der in diesem Jahr besonders extremen Witterungsverhältnisse im Kreisgebiet und dem damit erhöhten Aufkommen von Getreide und im speziellen Lagergetreide für **alle** Jagdbezirke des Kreises Mettmann:

Die Jagd darf nur auf den gefährdeten Flächen und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Wegen des aktuellen Brutgeschehens und der bestehenden Problematik von Schwarmtaubenabschüssen dürfen ausschließlich Jungtauben (erkennbar am fehlenden Halsfleck) bejagt werden. Ist eine genaue Ansprache von jungen Ringeltauben nicht möglich oder sind diese nicht auf den entsprechenden Flächen vertreten, muss von einer letalen Vergrämung abgesehen werden.

Die Bejagungsmöglichkeit auf Flächen mit akut gefährdeten Kulturen dient der letalen Vergrämung. Für bestandsreduzierende Abschüsse ist die reguläre Jagdzeit zu nutzen.

Auf abgeernteten Flächen (Stoppeln etc.) ist keine Bejagung im genannten Zeitraum gerechtfertigt und darf nicht stattfinden. Die Ringeltauben befinden sich gerade auf dem Höhepunkt der zweiten Brutperiode.

2. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom **24. Juli bis 31. August 2021** erlegten Ringeltauben spätestens bis zum **15. September 2021** der Unteren Jagdbehörde des Kreises Mettmann zu melden. Sollten keine Ringeltauben erlegt werden, ist eine Meldung mit der Strecke 0 (null) abzugeben.

Hinweis:

Erfolgt die Streckenmeldung der in der Zeit vom **24. Juli bis 31. August 2021** erlegten Ringeltauben nicht oder nicht fristgerecht, wird die Untere Jagdbehörde gegebenenfalls die Jagdausübungsberechtigten, die nicht entsprechend gemeldet haben, von dem Personenkreis der Adressaten dieser Allgemeinverfügung ausschließen. Die Jagd auf Ringeltauben innerhalb der Schonzeit darf dann nur auf Antrag ausgeübt werden. Ein solcher Antrag auf Schonzeit-aufhebung ist gebührenpflichtig.

Ich mache darauf aufmerksam, dass bei Nichtvorlage der in Ziffer 2 Satz 1 und 2 genannten Streckenmeldung ein Zwangsgeld gemäß § 55 in Verbindung mit § 57 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes festgesetzt werden kann.

3. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
4. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum **31.08.2021**.
5. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann wirksam.
6. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 und Ziffer 2 getroffenen Anordnungen wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) angeordnet.

Gründe:

Zu Ziffer 1:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt.

Die starken Regenfälle der vergangenen Tage und die damit verbundene Bodenlagerung führen zusätzlich zu einem übermäßigen Schaden. Eine zeitnahe Aufhebung der Schonzeit ist geboten.

Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Zu Ziffer 4:

Die Frist unter Ziffer 4 war auf den **31.08.2021** festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Zu Ziffer 6:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Taubenschwärmen zur Saat- und Erntezeit ein erheblicher Schaden an den genannten landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung der gefährdeten Kulturen höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Durch die Verfahrensdauer in einem möglichen Klageverfahren und die Schonung der Taubenschwärme würde ein nicht hinzunehmender Schaden entstehen.

Die Meldung über die Zahl der erlegten Ringeltauben liegt ebenfalls im öffentlichen Interesse. Nur hierdurch kann festgestellt werden, ob und in welchem Umfang von der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht wurde. Die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse sind für die künftige Beurteilung über die Entwicklung von Wildschäden an den in der Verfügung genannten gefährdeten Kulturen unverzichtbar. Hinsichtlich der Prüfung einer zeitnah zu erstellenden Allgemeinverfügung für das folgende Jahr kann mit der Vorlage der Streckenmeldungen nicht bis zum Abschluss eines etwaigen Klageverfahrens abgewartet werden.

Das öffentliche Interesse an der Meldung der Zahl der erlegten Ringeltauben überwiegt damit das persönliche Interesse des einzelnen Jagd ausübenden Berechtigten. Die eingeräumte Frist zur Abgabe der Meldung ist verhältnismäßig und ohne großen Aufwand zu erfüllen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mettmann, den 23. Juli 2021

Kreis Mettmann
Untere Jagdbehörde
gez. König